



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

19. Jahrgang	Potsdam, den 5. November 2008	Nummer 15
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.10.2008	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes	266
29.10.2008	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes	271
29.10.2008	Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	272
29.10.2008	Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Justiz-Schriftgutaufbewahrungsgesetz – BbgJSchrAufbG)	273
29.10.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes	274

**Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Straßengesetzes,
des Brandenburgischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung und des
Brandenburgischen Naturschutzgesetzes**

Vom 29. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Straßenbaulast“.
 - b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe zu § 9a eingefügt:

„§ 9a Straßenbaulaststräger“.
 - c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Straßenbegleitgrün“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Parkbuchten und“ durch die Wörter „Park- und Materialbuchten sowie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 letzter Halbsatz wird das Wort „Bepflanzung“ durch die Wörter „zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün)“ ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ergänzend gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.“
4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „vorher“ durch die Wörter „vor einer Abstufung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Über den Antrag auf Aufstufung einer Straße ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung, sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Frauen und Männern jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen Rechnung zu tragen. Zur Straßenbaulast gehören nicht die Beleuchtung, die Reinigung, das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Sind die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande, die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu erfüllen, so haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(3) Soweit nicht gemäß § 49a Abs. 3 die Gemeinden zuständig sind, sollen die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die öffentlichen Straßen von Schnee räumen und bei Schnee- und Eisglätte streuen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Straßenbaulaststräger

(1) Das Land ist Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. Die Gemeinden sind Baulastträger der Gemeindestraßen. Der Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen wird in der Widmungs- oder Umstufungsverfügung bestimmt. Ist der Träger der Straßenbaulast bei öffentlichen Straßen nicht feststellbar, so liegt die Baulast bis zu einer anderen Festlegung bei der Gemeinde.

(2) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die zum 31. Dezember der

letzten drei aufeinander folgenden Jahre amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Soweit dem Land oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Parkplätze; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast.

(3) Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, so ist die amtlich festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Land oder einem Landkreis oblag, spätestens mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.

(4) Eine Gemeinde mit mehr als 10 000, aber weniger als 50 000 Einwohnern kann Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten werden, wenn sie es mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem für den Straßenbau zuständigen Mitglied der Landesregierung erklärt. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten sinngemäß. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf ihre Zustimmung nur versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Übernahme der Straßenbaulast ausschließen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Straßenbaulast oder eine sonstige Verpflichtung zur Herstellung oder Unterhaltung von Straßen oder Straßenteilen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Dritten obliegt oder diesen in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise übertragen wird.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Schadenzuführung“ wird durch das Wort „Schadenzufügung“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Staatshaftungsgesetz“ werden die Wörter „und dem Ordnungsbehördengesetz“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Von diesen allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise durch gutachterlichen Nachweis ebenso entsprochen wird.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die baulichen Anlagen“ durch die Wörter „Straßen, deren Zubehör oder Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die betroffenen Behörden sind rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der bisherige Eigentümer berechtigterweise besondere Anlagen in der Straße gehalten oder Vereinbarungen über Anlagen und Rechte im Sinne von Absatz 2 geschlossen, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, diese in dem bisherigen Umfang zu dulden und gegen sich gelten zu lassen. §§ 16 und 18 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, das übergehende Grundstück auf seine Kosten vermessen und vermarken zu lassen, wenn und soweit es zur grundbuchmäßigen Erfassung erforderlich ist. Eine Vermessung und Vermarkung ist entbehrlich, wenn Vermessungsunterlagen vorliegen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet sind. Über die Eignung der vorgelegten Unterlagen entscheidet die zuständige Katasterbehörde auf Grundlage des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes. Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat auch die durch die Fortführung des Katasters entstehenden Kosten zu tragen oder zu erstatten, soweit die vorliegenden Vermessungsunterlagen nicht als katastermäßige Grundlage geeignet sind. Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Übergang der Straßenbaulast erfüllt, so ist der neue Träger der Straßenbaulast berechtigt, die Vermessung und Vermarkung auf Kosten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast durchführen zu lassen. Dies gilt nicht für Umstufungen, die bis zum Ablauf des 26. Mai 1999 bereits bekannt gemacht wurden.“

10. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Jahres“ werden die Wörter „nach Unanfechtbarkeit der Einziehung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der frühere Eigentümer hat jedoch Anlagen und Rechte im Sinne des § 11 Abs. 2, die der bisherige Eigentümer rechtmäßig in der Straße gehalten oder vereinbart hat, im bisherigen Umfang zu dulden und gegen sich gelten zu lassen.“

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „verkehrsrechtlichen Vorschriften“ durch die Wörter „Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen“ ersetzt.

12. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeingebrauch kann durch die Straßenbaubehörden vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde vorübergehend beschränkt werden, wenn dies wegen der Durchführung von Straßenbauarbeiten oder wegen des baulichen Zustandes der Straße notwendig ist. Die Beschränkungen sind von der Straßenbaubehörde oder der Straßenverkehrsbehörde in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich zu machen. Die Straßenbaubehörde oder die Straßenverkehrsbehörde und die Gemeinden, welche die Straße berührt, sind über wesentliche Beschränkungen rechtzeitig zu unterrichten.“

13. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kosten der Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen sowie anderer durch die Arbeitsstellen auf oder neben der Straße erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs trägt der Verursacher. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Über die Kosten nach Satz 1 entscheidet die Straßenbaubehörde durch Verwaltungsakt, soweit sie die Maßnahmen angeordnet hat.“

14. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Über die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.“

15. § 19 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn für eine übermäßige Straßenbenutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt ist oder sie einer baulichen Anlage dient, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören und ihre Entscheidung zu beachten.“

16. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „zwei Monaten“ durch die Angabe „einem Monat“ ersetzt.

17. § 25 wird aufgehoben.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Straßenbegleitgrün“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen, welche das Straßenbegleitgrün der Straße und der Nebenanlagen betreffen, bleiben dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Soweit im Zuge von Ortsdurchfahrten nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn ist, sollen die Maßnahmen im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen.“

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die §§ 31 und 72 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bestimmte Planung und Linienführung ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.“

20. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für den Bau oder die wesentliche Änderung von anderen Straßen kann, wenn sie in der Baulast eines Kreises oder einer Gemeinde stehen, auf Antrag und auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen oder eine Plangenehmigung zu beantragen. Absatz 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bau“ die Wörter „oder die wesentliche Änderung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „einschließlich enteignungsrechtlicher Vorwirkung.“ angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Schnellstraßen, auf denen insbesondere Halten und Parken verboten ist,“

bb) In Satz 2 Nr. 3 wird im Satzteil vor dem Buchstaben a das Wort „unselbstständigen“ gestrichen.

cc) Satz 2 Nr. 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) auf einer Länge von mehr als 1,5 km in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und auf der Grundlage einer aktuellen Verkehrsprognose eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 8 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder“.

d) Absatz 3a wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den Absätzen 1 und 2.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wahlweise kann auf Verlangen und auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast von der Gemeinde eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „diesen“ wird durch das Wort „beiden“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Planfeststellung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „oder in den Bebauungsplan nach Absatz 5“ eingefügt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a, 1b und 1c eingefügt:

„(1a) Über die Auslegung des Plans benachrichtigt die Anhörungsbehörde die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung hat innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Brandenburg zu erfolgen. Sie ist durch Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in den Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ortsüblich bekannt zu machen. Die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt. Für Plangenehmigungen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gilt Satz 4 entsprechend. Den nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes anerkannten Verbänden werden die Planungsunterlagen in gleicher Form zur Verfügung gestellt wie den Trägern öffentlicher Belange, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind.

(1b) Für Vereinigungen gilt § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg entsprechend. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gilt entsprechend, wenn die Vereinigungen fristgerecht Stellung genommen haben. Sie sind, sofern nicht Absatz 2 Anwendung findet, von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

(1c) Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg benachrichtigt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg kann abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entsprechendes gilt auch für Plangenehmigungen, soweit dabei über § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einwendungen gegen den Plan oder - im Fall des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg - dessen Änderungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach Absatz 1b ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an dem vorzeitigen Beginn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.“

e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.“

23. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der Straßenbaulast haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird auch auf Verlangen betroffener Behörden tätig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 12 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 12 und 13.

c) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nutzungsberechtigter oder als Verpflichteter nach § 49a Abs. 6 einer Satzung nach § 49a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Das Gleiche gilt für denjenigen, der im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen nach § 49a Abs. 5 Satz 3 die Pflichten des Eigentümers wahrzunehmen hat, weil er die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.“

d) In Absatz 2 wird nach der Angabe „13“ die Angabe „sowie 15“ eingefügt.

26. § 49a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „die Straßenbauämter“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18.	Bau einer dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltenen, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbaren Schnellstraße, auf der insbesondere Halten und Parken verboten ist.“	X
------	---	---

2. Nummer 20 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer 20.1 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:

„20.	Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme a) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG unter Schutz steht, oder eines Nationalparks oder eines Naturschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt, b) auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen gemäß § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt, c) auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in Wasserschutzgebieten der Schutzzone III liegt, d) auf einer Länge von mehr als 4 km in Biosphärenreservaten, in Landschaftsschutzgebieten, in Denkmalbereichen oder in Gebieten liegt, die historisch, kulturell oder archäologisch von Bedeutung sind,	X
------	---	---

<p>e) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist,</p> <p>f) auf einer Länge von mehr als 1,5 km in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und auf der Grundlage einer aktuellen Verkehrsprognose eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 8 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder</p> <p>g) auf einer Länge von mehr als 5 km in Naturparks oder in Waldgebieten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg liegt.</p> <p>Sofern durch ein Vorhaben der Buchstaben b bis g zwar keine der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 Prozent erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“</p>	
--	--

4. Nummer 20.2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 209), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 31 wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleenneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen.“

2. § 63 Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundesfernstraßengesetzes“ werden die Wörter „oder nach § 38 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Das für Infrastruktur und Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Straßengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Vom 29. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170, 242), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Aufenthaltserlaubnis oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Siebtens Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom 29. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 148a wird wie folgt gefasst:

„§ 148a (aufgehoben)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 149 werden folgende Angaben eingefügt:

**„Abschnitt 8a
Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe**

§ 149a Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe“.
 - c) Die Angabe zu § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153 Übergangsregelungen für Beamte in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit“.
2. § 148a wird aufgehoben.
3. Nach § 149 werden folgender Abschnitt 8a und § 149a eingefügt:

**„Abschnitt 8a
Ämter mit leitender Funktion
im Beamtenverhältnis auf Probe**

§ 149a
**Ämter mit leitender Funktion
im Beamtenverhältnis auf Probe**

- (1) Die Ämter
1. der Leiter der Abteilungen in den obersten Landesbehörden,
 2. der Leiter von oberen Landesbehörden, soweit sie mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, und

3. der Leiter öffentlicher Schulen

werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit. Die Probezeit kann nicht verlängert werden. Die Probezeit kann bis zur Mindestdauer von einem Jahr gekürzt werden, wenn der Beamte sich in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung oder gleicher Art für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bewährt hat. Auf die Probezeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Beamte unmittelbar vor Übertragung des Amtes auf Probe mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Amtes beauftragt worden ist.

(2) Wird dem Beamten ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, läuft die Probezeit weiter. Wird dem Beamten ein höher bewertetes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, beginnt eine neue Probezeit. In diesem Fall kann ihm das zuvor innegehabte Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die im Beamtenverhältnis auf Probe wahrgenommenen Zeiten in Ämtern mit leitender Funktion nach Absatz 1 insgesamt zwei Jahre betragen haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Ämter der Mitglieder des Landesrechnungshofes nach § 2 Abs. 1 des Landesrechnungshofgesetzes,
2. die Ämter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden,
3. die in § 105 Abs. 1 genannten Ämter.

(4) In ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Richter darf nur berufen werden, wenn er zugleich zustimmt, bei Wiederaufleben des Richterverhältnisses auf Lebenszeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges mit mindestens demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden.

(5) Vom Tage der Ernennung nach Absatz 1 ruhen für die Dauer des Probebeamtenverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots zur Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen,

die mit Bezug auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit. Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes. Sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei demselben Dienstherrn nur verliehen werden, wenn er seine Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt.

(7) Der Beamte ist aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen,

1. mit Ablauf der Probezeit,
2. mit Beendigung seines Beamten- oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
4. mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, bei der mindestens auf eine Kürzung der Dienstbezüge erkannt wurde,
5. in den Fällen des § 67 Satz 1 mit dem Beginn des Mandats.

§ 96 Abs. 1 Satz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(8) Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nach Ablauf der Probezeit nicht auf Dauer übertragen, ist eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres nicht zulässig. Die Amtsbezeichnung nach Absatz 5 Satz 3 darf nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weitergeführt werden. Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.“

4. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153
**Übergangsregelungen für Beamte in Ämtern
mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis
auf Zeit**

(1) Beamten, die sich am 6. November 2008 in der zweiten Amtszeit eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 148a in der bis zum 5. November 2008 geltenden Fassung befinden, ist dieses Amt unverzüglich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

(2) Beamten, denen am 6. November 2008 ein Amt nach § 148a in der bis zum 5. November 2008 geltenden Fas-

sung für eine erste Amtszeit übertragen worden ist, ist dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn sie die Dienstgeschäfte dieses Amtes oder eines gleich bewerteten Amtes mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und festgestellt wird, dass sie sich in ihrem Amt bewährt haben. Zeiten, in denen der Beamte unmittelbar vor der Übertragung des Amtes mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Amtes beauftragt worden ist, werden angerechnet. Solange die Bewährung noch nicht festgestellt werden kann, verbleiben die Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 148a in der bis zum 5. November 2008 geltenden Fassung. Kann die Bewährung zum Ablauf der ersten Amtszeit endgültig nicht festgestellt werden, sind die Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Eine erneute Übertragung des Amtes auf Zeit für eine zweite Amtszeit ist ausgeschlossen. Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Justiz- Schriftgutaufbewahrungsgesetz – BbgJSchrAufbG)

Vom 29. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung mit Ausnahme des Schriftguts der obersten Landesbehörde.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Regelungen über die Anbetungs- und Übergabepflichten nach dem Brandenburgischen Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 29. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 3,50 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat oder
2. bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 4,00 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat;

Kandidaten, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und haben die Prüfung nicht bestanden. § 7 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.“

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
- „h) die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung,“.
- bb) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.
- b) In Nummer 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugrunde liegt“ ein Komma und die Wörter „und für die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung“ eingefügt.
3. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Auf diejenigen Kandidaten, die in dem auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenbur-

gischen Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 274) folgenden Examensdurchgang den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung bereits begonnen oder beendet haben, findet § 17 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

276

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 15 vom 5. November 2008

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0